

# **Satzung**

## **des Studierendenwerks Kaiserslautern**

### **vom 24. März 2022**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern hat am 02.03.2022 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 Nr. 1a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453, BS 223-41) die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 17. März 2022 genehmigt.

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Sitz**

Das Studierendenwerk Kaiserslautern ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kaiserslautern.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Studierendenwerk Kaiserslautern verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zweck des Studierendenwerks Kaiserslautern ist die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß Teil 8 des HochSchG, insbesondere gemäß § 112 Abs. 5 HochSchG.
- (3) Das Studierendenwerk Kaiserslautern ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Das Studierendenwerk Kaiserslautern verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

Das Studierendenwerk Kaiserslautern hat die Aufgabe, die Studierenden der gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 HochSchG zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

- (1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Studierendenwerks Kaiserslautern gehören zum Nutzen der Studierenden insbesondere:
- a) die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Mensen und sonstigen hochschulgastronomischen Betrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen einschließlich der Errichtung und des Betriebs von Warenautomaten oder die Sicherstellung der Verpflegung der Studierenden auf andere Weise,
  - b) die Errichtung bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung von Wohnraum für Studierende der Hochschulen und dessen Unterhaltung,
  - c) die Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum für Studierende der Hochschulen sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
  - d) die Beratung und Unterstützung von internationalen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie,
  - e) die Sozialberatung sowie die Beratung in psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzliche oder sonstige Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
  - f) die Errichtung, Bewirtschaftung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
  - g) die Vergabe von Stipendien, Darlehen, Unterstützungen und Beihilfen unter Berücksichtigung der Maßgaben des Wirtschaftsplans,
  - h) die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks,
  - i) die Mitwirkung beim Abschluss bzw. Abschluss von Vereinbarungen zur preiswerten Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Studierenden sowie die Durchführung von Vereinbarungen,
  - j) die Bereitstellung und Vermietung von Umzugswagen an Studierende
  - k) die Errichtung bzw. die Mitwirkung bei der Errichtung und die Unterhaltung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden. Andere gleichwertige Einrichtungen

können unterstützt werden, sofern die Mittel hierfür durch Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes zur Verfügung stehen.

- l) die Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für Studierende,
  - m) die Zusammenarbeit mit anderen Studierendenwerken und Hochschuleinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung soweit dies sachlich geboten ist.
- (3) Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann das Studierendenwerk Kaiserslautern für Studierende und Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HochSchG Verpflegungsdienstleistungen und Beratungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind.
- (4) Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und seine Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Um zusätzliche Mittel für die Betreuung der Studierenden zu erwirtschaften oder die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu sichern, kann das Studierendenwerk Kaiserslautern seine Aufgaben und dahinterstehenden Leistungen auch gegenüber Dritten erbringen, sofern und soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Dem Verwaltungsrat bleibt vorbehalten, diese Befugnis im Bedarfsfall durch verbindlichen Beschluss näher auszugestalten oder einzuschränken.
- (6) Das Studierendenwerk Kaiserslautern kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmungen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land Rheinland-Pfalz geltenden tariflichen Bestimmungen sicherzustellen.
- (7) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekennt sich das Studierendenwerk Kaiserslautern zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung ökologischer Aspekte. Es fördert den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirkt auf eine bewusste Ressourcennutzung hin.

## **§ 4 Finanzierung**

- (1) Die zur Erfüllung seiner vorrangigen Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk durch:
  - a) eigene Einnahmen,
  - b) Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
  - c) Zuwendungen Dritter,
  - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
  
- (2) Die Aufgaben gem. § 3 Abs. 4 werden finanziert durch:
  - a) Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes nach dem tatsächlichen Aufwand,
  - b) Erstattung des Aufwandes durch den Auftraggeber,
  - c) Zuwendungen Dritter,
  - d) Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
  
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 4 hat das Studierendenwerk Kaiserslautern die Erzielung mindestens kostendeckender Einnahmen sicherzustellen.
  
- (4) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben des Studierendenwerks Kaiserslautern hat Priorität.
  
- (5) Weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 6 und 7 HochSchG dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Wahrnehmung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Aufgaben dürfen nicht aus den Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.

## **§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen sowie den weiteren Vorgaben der §§ 112 Abs. 8 Satz 5, 114 HochSchG und der Richtlinien für die Wirtschaftsführung, die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und die Bilanzierung der Studierendenwerke in Rheinland-Pfalz vom 29.03.2016 in der im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur 2016, S. 67 ff veröffentlichten Fassung.

- (2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen Beiträge und Mittel zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, insbesondere um finanzielle Risiken abzusichern. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Wirtschaftsjahres wird angestrebt. Darüber hinaus und soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsmäßigen Zwecken gebildet werden.
- (3) Eine Quersubventionierung zwischen steuerpflichtigen Betrieben gewerblicher Art und steuerbegünstigten Betriebseinrichtungen ist ausgeschlossen. Insoweit kann ein Vortrag von Überschüssen oder Verlusten in das folgende Wirtschaftsjahr erfolgen. Die Zuführung von Überschüssen zu einer Rücklage oder der Ausgleich von Verlusten durch die Auflösung einer Rücklage ist nur zulässig, soweit dadurch nicht mittelbar eine Quersubventionierung bewirkt oder die Finanzierungsregelung nach Satz 1 umgangen wird.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Studierendenwerks sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtszeit des Verwaltungsrats bestimmt sich nach § 113 Abs. 2 und 4 HochSchG. Auf die Belange der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist zu achten.
- (2) Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 13 TV-L trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (3) Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studierendenwerks von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 113 Abs. 1 HochSchG.
- (4) Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 113 Abs. 7 HochSchG bleibt unberührt.
- (5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die in § 113 Abs. 5 ff. HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführung vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte für das dort beschäftigte Personal. Sie hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Kaiserslautern zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt die Aufgabe der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 LPersVG.
- (3) Die Stelle der Geschäftsführung ist öffentlich auszuschreiben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweislich über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Voraussetzung für die Bestellung zur Geschäftsführung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (4) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführung und die Kündigung des Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

## **§ 9 Personal**

Für das Personal des Studierendenwerks Kaiserslautern gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

## **§ 10 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Studierendenwerks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenwerks Kaiserslautern oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Studierendenwerks Kaiserslautern auf ein anderes Studierendenwerk im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz zu übertragen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Andernfalls fällt das Vermögen des Studierendenwerks Kaiserslautern an das Land Rheinland-Pfalz, welches es zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne von § 112 Abs. 5 HochSchG zu verwenden hat.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Kaiserslautern in Kraft.
  
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 26. April 2012 außer Kraft.

Kaiserslautern, 24.03.2022

Marlies Kohnle-Gros  
Vorsitzende des Verwaltungsrates des  
Studierendenwerks Kaiserslautern